

Benutzerordnung der Stadt Genthin für das Gemeindehaus „Haus Fienerland“ im Ortsteil Fienerode

§ 1 Gegenstand

Gegenstand im Sinne dieser Benutzerordnung ist der Gemeinderaum im „Haus Fienerland“ im OT Fienerode, Fienerstraße 2A.

§ 2 Zweck der Einrichtung

Die Stadt Genthin unterhält Einrichtungen, die der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens dienen sollen.

Sie stehen den Vereinen, sonstigen Vereinigungen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, kulturellen oder jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltung mit dem Charakter der Räume und Plätze vereinbar ist.

Sofern die vorher genannten Nutzungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden, können die Einrichtungen auch Privatpersonen überlassen werden.

Die Einrichtungen werden mit öffentlichen Mitteln finanziert. Daraus ergibt sich für jeden Besucher die Verpflichtung, mit den Gebäuden, den Anlagen und dem Inventar pfleglich und schonend umzugehen. Um dies sicherzustellen, wird nachstehende, für alle verbindliche, Benutzerordnung erstellt.

§ 3 Benutzungsgrundsätze

1. Die Einrichtungen dürfen nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gemietet werden.
2. Handelt es sich bei den Nutzern um Personenvereinigungen, z.B. Sportvereine, ist eine Aufsichtsperson zu benennen, z.B. Übungsleiter.
3. Die Einrichtungen dürfen nur zu den, in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Zweck benutzt werden.

4. Der Nutzer haftet für alle von ihm verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Wert von beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenständen ist dem Eigentümer in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu erstatten.
5. Jede Veranstaltung ist beim Ortsbürgermeister des Ortsteils Fienerode anzumelden. Er entscheidet über die Vergabe nach Verfügbarkeit. Ein Zeitplan über die Veranstaltungen ist durch den Ortsbürgermeister zu führen.
6. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung oder ein Veranstalter mit dem Charakter der Einrichtung zu vereinbaren sind, so entscheidet der Ortschaftsrat des Ortsteils Fienerode über die endgültige Überlassung der Räume und Anlagen.
7. Über die Nutzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Ortsbürgermeister des OT Fienerode zu schließen.
8. Der Nutzer bezahlt das, in der Nutzungsvereinbarung festgelegte Nutzungsentgelt bei der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin in Bar oder per Überweisung.
9. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder einen vom ihm bestellten Vertreter nach Vorlage des Zahlungsnachweises. Mit der Übergabe des Schlüssels wird ein Übernahmeprotokoll gefertigt.
10. Bei der Rückgabe des Schlüssels sind auf dem Übernahmeprotokoll eventuelle Schäden zu benennen und zu bewerten. Die Wiederbeschaffungskosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
11. Der Nutzer haftet für Schäden, die ihm selbst bzw. Dritten bei der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, selbst. Er stellt die Stadt insofern von Ansprüchen Dritter frei. Der Nutzer haftet darüber hinaus für Schäden an dem Raum oder Plätze und an deren Einrichtungen, die durch ihn selbst oder Dritte hervorgerufen werden.
12. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach jeder Nutzung Fenster und Türen geschlossen, Lichtquellen und Herd ausgeschaltet und Wasserhähne geschlossen sind sowie alle anderen Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Die ausgehändigten Schlüssel sind entsprechend der Vereinbarung zurück zu geben.
13. Den Weisungen des Ortsbürgermeisters oder einem vom ihm bestellten Vertreter ist zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnung können Nutzer des Hauses verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzerordnung oder den Anweisungen des Ortsbürgermeisters oder einem vom ihm bestellten Vertreter kann ein dauerndes oder beschränktes Hausverbot erteilt werden.
14. Der Nutzer der Einrichtung hat für Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen und in den Außenanlagen nach Beendigung der Nutzung zu sorgen. Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen obliegt dem Nutzer. Bei Verletzung dieser Pflichten kann der Eigentümer die Ordnung und Sauberkeit auf Kosten des Nutzers wieder herstellen.
15. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen.

§ 4 Einrichtungen

Gemeinderaum

Vor Nutzungsbeginn muss das Inventar vom Ortsbürgermeister oder einem vom ihm bestellten Vertreter an den Nutzer übergeben und nach Beendigung abgenommen werden.

In Absprache mit dem Ortsbürgermeister ist eine Benutzung der Frei- und Hoffläche zulässig. Gemäß dem Zweck der Gemeinschaftseinrichtung ist es dem Nutzer gestattet, bei Familienfeiern Speisen und Getränke selbst zu beschaffen.

§ 5 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des Gemeindehauses „Haus Fienerland“ ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der Nutzungsentgeltsatzung festgelegt.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Benutzerordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 22.10.2009

**Bernicke
Bürgermeister**

Siegel